

# RS Vwgh 2001/9/3 99/10/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2001

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §66;

ForstG 1975 §66a Abs1;

ForstG 1975 §66a;

## Rechtssatz

Aus welchem Grund einem Waldeigentümer oder Nutzungsberichtigten ein gesichertes Recht zur Benützung einer Bringungsanlage in einem für die zweckmäßige Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Ausmaß fehlt, ist im Grunde der §§ 66 bzw 66a ForstG 1975 nicht relevant. Nach diesen Bestimmungen ist vielmehr ausschließlich entscheidend, ob der Waldeigentümer oder Nutzungsberichtigte ein gesichertes, d.h. zwangsweise durchsetzbares Recht zur (Mit-)Benützung einer Bringungsanlage hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100130.X04

## Im RIS seit

29.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)